



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Der Landrat in
Bergheim, Bergisch-Gladbach,
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Gummersbach und Siegburg,
Der Städteregionsrat in Aachen

- als untere staatliche Verwaltungsbehörde -
- Kämmerei -

nachrichtlich:

Der Oberbürgermeister in
Aachen, Bonn, Köln
und Leverkusen

Datum: 06.03.2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1.2.1

Auskunft erteilt:
Herr Brietzke

gerd.brietzke@brk.nrw.de
Zimmer: H 360
Telefon: (0221) 147 - 2236
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Feststellung von Jahresabschlüssen

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom
14.12.2012, Az.: 34-48.01.01/17-312/12

Die Einhaltung der gesetzlichen Fristen der GO NRW für die Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse soll aus den Gründen des o.g. Runderlasses generell stärker als bisher nachgehalten werden und das Controlling hierzu intensiviert werden. Zur Vorbereitung hatte ich Sie um Vorlage des aktuellen Sachstandes sowie der beabsichtigten weiteren Vorgehensweise zur Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse sowie der Gesamtabchlüsse 2010 und 2011 der kreis- bzw. regionsangehörigen Kommunen gebeten.

Nach der Auswertung Ihrer Berichte halte ich folgende Vorgehensweise zur Einhaltung der Vorgaben des o.g. Erlasses für erforderlich:

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

Bei Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung nach §§ 75 Abs. 4 und 76 GO befinden, ist eine Genehmigung der

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 06.03.2013
Seite 2 von 2

Rücklagenentnahme bzw. des Haushaltssicherungskonzeptes nur unter der Auflage zu erteilen, dass bis zum 31.12.2013 die Anzeige sämtlicher ausstehender, festgestellter Jahresabschlüsse erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2012 ist der Jahresabschluss bis zum 31.12.2013 festzustellen und danach unverzüglich anzuzeigen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass sofern diese Auflage nicht eingehalten wird, eine künftige Genehmigung nach § 75 Abs. 4 bzw. § 76 GO (auch im Fall einer HSK-Fortschreibung) nicht erteilt wird. Über die Erfüllung der Auflage ist quartalsweise - beginnend mit dem 15.04.2013 - zu berichten. Im Anschluss an die Quartalsberichte bitte ich um zeitnahe Information über den aktuellen Sachstand.

Sofern bereits entsprechende Genehmigungen für das Jahr 2013 erteilt worden sind, ist diese Frist gegenüber der Kommune in einem gesonderten Bescheid nachträglich festzusetzen.

Gegenüber den säumigen Kommunen, die in 2013 einen echten bzw. fiktiven Haushaltsausgleich haben oder kein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorlegen konnten, ist ebenso mit Fristsetzung bis zum 31.12.2013 die entsprechende Vorlage anzufordern.

Im Auftrag

(Kotzea)